

§ 101

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Werkträgern zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft die notwendigen Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die gleichen Sachleistungen erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Werkträgern.

(3) Zu den Sachleistungen gehören insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und Kuren.

§ 102

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bzw. Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne,
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld bei Mutterschaft,
- c) Unterstützung alleinstehender Werkträger bei Pflege erkrankter Kinder,
- d) Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust eines Arbeitsplatzes,
- e) Rente bei Erreichung der Altersgrenze, bei völligem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Invalidität sowie Hinterbliebenenrente beim Tode des Werkträgern oder des Rentners,
- f) Übergangsrente bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit,
- g) Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld,
- h) Bestattungsbeihilfe.

Das Krankengeld und der Lohnausgleich

§ 103

(1) Werkträger, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag ein Krankengeld. Es beträgt 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wird an Stelle des Krankengeldes

- a) an Werkträger, die Familienangehörige zu unterhalten haben, Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- b) an Werkträger, die keine Familienangehörige zu unterhalten haben und keinen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- c) an Werkträger, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, jedoch einen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt, solange ein Ausgleich gemäß § 104 gewährt wird. Nach Fortfall der Ausgleichszahlung wird Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld.

(4) Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Über die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird Krankengeld gewährt, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist. Haus- und Taschengeld wird über die 26. Woche hinaus bis zum Ablauf der 52. Woche gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten ist. Für Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, gelten besondere Bestimmungen. Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gewährt.

§ 104

(1) Werkträger erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (Lohnausgleich)

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne).

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten vom Betrieb Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. für die Dauer der Quarantäne.

(2) Lehrlinge erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettotehrlingsentgelt:

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 12 Wochen,
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,
- c) bei Quarantäne.

§ 105

(1) Der Betriebsleiter, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Rat für Sozialversicherung haben das Recht, bei Vermutung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Leistungen der Sozialversicherung bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Werkträgern zu beantragen.

(2) Verstößt ein Werkträger in grober Weise oder wiederholt gegen die Ordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung), so kann

- a) der Betriebsleiter anweisen, daß der Lohnausgleich,
- b) die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entscheiden, daß die Leistungen der Sozialversicherung

ganz oder teilweise nicht gewährt werden.